

Unterstützungsrichtlinien ab 1. Januar 2025

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern umschreibt den Zweck der Sozialhilfe wie folgt:

Die Sozialhilfe nach diesem Gesetz sichert die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung und ermöglicht jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens.

SHG BE Art. 1

In den weiteren Artikeln im Sozialhilfegesetz, der Sozialhilfeverordnung und den SKOS- und BKSE Richtlinien werden die Voraussetzungen, Rechte und Pflichten sowie der Umfang der Sozialhilfe verbindlich festgehalten. Daraus ergeben sich folgende, für den Sozialdienst Region Wattenwil geltende Ansätze:

Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL

Der GBL entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar. Der GBL richtet sich nach der Anzahl Personen im Haushalt, sowie dem Aufenthaltsstatus.

Anzahl Personen	GBL	GBL pro Pers.	GBL VA 7+	GBL VA 7+ pro Pers.
1 Person	CHF 1'006		CHF 717	
2 Personen	CHF 1'539	CHF 769.50	CHF 1'097	CHF 548.50
3 Personen	CHF 1'871	CHF 623.65	CHF 1'334	CHF 444.65
4 Personen	CHF 2'153	CHF 538.25	CHF 1'534	CHF 383.50
5 Personen	CHF 2'435	CHF 487	CHF 1'735	CHF 347
Pro weitere Person	+ CHF 204		+ CHF 145	

Bitte auch den Abschnitt "Junge Erwachsene" beachten. GBL VA muss individuell beurteilt werden! Für gewisse Kategorien gelten abweichende Regelungen!

Folgende Aufwendungen sind im GBL enthalten:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Mietnebenkosten
- Laufende Haushaltführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (Handy, Internet, Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. *Serafe-Rechnung, Radio/TV-Geräte, Computer, Drucker*, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Kursiv geschrieben sind Aufwendungen, die nicht monatlich anfallen.

Medizinische Grundversorgung

- Prämien der Krankenversicherung (nur KVG), Selbstbehalt und Franchisen
- Einfache Zahnbehandlungen (vor der Behandlung ist ein Kostenvoranschlag einzureichen)

Situationsbedingte Leistungen

Aufgrund der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Situation und nach spezieller Prüfung sind weitere Leistungen möglich. Ebenso wird die Hausrat-und Privathaftpflichtversicherung (Einzelperson max. CHF 225.00), wie auch der AHV-Mindestbeitrag bei Nichterwerbstätigen zusätzlich vergütet.

Wohnungskosten

Die Miete richtet sich nach der Haushaltgrösse:

1 Person	CHF 1'050		
2 Personen	CHF 1'350		
3 Personen	CHF 1'550		
4 Personen	CHF 1'600		
5 Personen	CHF 1'700		
6 Personen	CHF 1'800		
Junge Erwachsene	CHF 600		

Zusätzlich werden die Nebenkosten übernommen. Als Richtgrösse gilt dabei 15% der Nettomiete. Die Kosten für Garage und oder Parkplatz werden nur in Ausnahmefällen übernommen

Zulagen (Integrationszulagen IZU und Einkommensfreibetrag EFB)

Je nach Situation kann eine Integrationszulage IZU von CHF 100.-- oder ein Einkommensfreibetrag EFB ausgerichtet werden. Eine IZU aufgrund der Betreuung von eigenen Kindern wird nur ausgerichtet, bis das jüngste Kind den 1. Geburtstag erreicht hat. Der EFB richtet sich nach dem Beschäftigungspensum.

Arbeitspensum	EFB	EFB	EFB
	Einkommensfreibetrag	Alleinerziehende*	Berufslehre
01 – 20 %	CHF 200	CHF 300	
21 – 30 %	CHF 250	CHF 350	
31 – 40 %	CHF 300	CHF 400	
41 – 50 %	CHF 350	CHF 450	
51 – 60 %	CHF 400	CHF 500	
61 – 70 %	CHF 450	CHF 550	
71 – 80 %	CHF 500	CHF 600	
81 – 90 %	CHF 550	CHF 650	
100 %	CHF 600	CHF 700	CHF 300

^{*} EFB für Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern unter 16 Jahren

Pro Haushalt bis 5 Personen sind die möglichen Zulagen auf CHF 850.--, bei über 5 Personen auf maximal CHF 1'000.-- limitiert.

Sanktionsmöglichkeiten

Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen oder Weisungen des Sozialdienstes nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, kann dies zu Sanktionen in Form einer Leistungskürzung von bis zu 30 % vom Grundbedarf für den Lebensunterhalt führen.

Junge Erwachsene

Als junge Erwachsene gelten in der Sozialhilfe alle Personen zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Von jungen Erwachsenen wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern oder in einer Zweckwohngemeinschaft leben. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, wie auch die max. Höhe einer allfälligen Miete ist in der Regel tiefer als oben festgehalten.

Für Fragen stehen die Sozialarbeiter*innen gerne zur Verfügung.

Sozialdienst Region Wattenwil, Grundbachstrasse 4, Postfach 98, 3665 Wattenwil Telefon 033 359 59 61 • www.wattenwil.ch • sozialdienst@wattenwil.ch

Öffnungszeiten: Montag ganzer Tag geschlossen

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch ganzer Tag geschlossen

Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr, am Nachmittag geschlossen

Der Sozialdienst Region Wattenwil ist zuständig für die Gemeinden Blumenstein, Burgistein, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Pohlern, Seftigen, Uebeschi und Wattenwil